

06.05.2014

## Antrag

der Fraktion der CDU

### Schulsozialarbeit: Landesregierung ist in der Pflicht

Aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung aus dem Jahr 2008 können Schulen Lehrstellen für die Finanzierung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern verwenden.

Die Schulen, an denen Schulsozialarbeiter im Einsatz sind, wollen nicht mehr auf ihre Arbeit verzichten. Ihre Aufgaben reichen von Elterngesprächen und Hausbesuchen über die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern bis hin zu Suchtprävention und Unterstützung bei Mobbingfällen. Nicht selten sind Schulsozialarbeiter in Krisensituationen die einzig gewollten Gesprächspartner von Schülerinnen und Schülern. Sie erfüllen Aufgaben, die die Lehrerinnen und Lehrer im Schulalltag häufig nicht mehr leisten können. Schulsozialarbeiter schaffen daher Raum für die Kernaufgabe an den Schulen in Nordrhein-Westfalen, für das Unterrichten. Dies trifft vor allem auf Schulen zu, die aufgrund der Zusammensetzung ihrer Schülerschaft besonders intensive pädagogische Arbeit leisten müssen, wie z. B. auf Schulen in sozialen Brennpunktregionen.

Im Zuge der Verhandlungen über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ermöglichte der Bund eine zeitweise Finanzierung von weiteren Schulsozialarbeitern zur Umsetzung der Ansprüche aus dem BuT. Diese Art der Schulsozialarbeit, die durch einen gemeinsamen Erlass der Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales und Schule und Weiterbildung sowie Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 7. 7. 2011 geregelt wurde, wird nicht aus Mitteln des BuT unterstützt, wie immer wieder behauptet wird. Im Rahmen der Gesetzesberatungen zum BuT hatte sich der Vermittlungsausschuss zur Finanzkraftstärkung der kommunalen Ebene darauf geeinigt, dass der Bund den Ländern zusätzlich zum Ausgleich der Ausgaben für die Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils ca. 400 Mio. Euro über eine um 2,8 Prozentpunkte erhöhte Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung stellt. Damit war ohne gesetzlich verankerte Zweckbindung die politische Absicht verbunden, diese Mittel für Schulsozialarbeit und/oder das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern einzusetzen. Gleichzeitig wurde die schrittweise Anhebung der bisherigen Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminde-

Datum des Originals: 06.05.2014/Ausgegeben: 06.05.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

rung von 45 Prozent im Jahr 2012 über 75 Prozent im Jahr 2013 und deren Weiterentwicklung zu einer vollständigen Erstattung der laufenden Nettoausgaben durch den Bund (100 Prozent) ab dem Jahr 2014 beschlossen, um die Kommunen in ihrer Funktion als örtliche Sozialhilfeträger nachhaltig zu entlasten.

Die derzeitige Landesregierung in Nordrhein-Westfalen verweist immer wieder auf den Bund, wenn es um die Finanzierung der Schulsozialarbeit an den nordrhein-westfälischen Schulen geht. Hier ist aber eine deutliche Differenzierung der verschiedenen Aufgabenbereiche der Schulsozialarbeit nötig. Bei genauer Betrachtungsweise muss man zwischen der sozialen Arbeit, die durch das BuT an den Schulen entstanden ist, und der eigentlichen originären Schulsozialarbeit unterscheiden.

Die Aufgaben der originären Schulsozialarbeiter sind genau im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. 1. 2008 definiert. Sie umfassen laut Erlass:

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler, in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Schulsozialarbeit im beschriebenen Umfang ist ein wichtiger Bestandteil der schulischen Arbeit, der durch die veränderten Rahmenbedingungen im schulischen Alltag – wie z. B. Ganztags und G8 – und die sich wandelnden Familienstrukturen unentbehrlich geworden ist.

Die beschriebenen Aufgaben unterliegen dem Verantwortungsbereich der Schulen und sind damit der Kompetenz der Länder zugewiesen. Diese schulbedingten Aufgaben kann und darf der Bund nicht übernehmen.

Mit der Einführung des BuT 2011 installierte die Bundesregierung eine zeitweise Finanzierung für Schulsozialarbeit, die Teil einer präventiven Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Sozialpolitik war. Die Aufgabenbeschreibung umfasste schwerpunktmäßig die Vermittlung von Leistungen aus dem BuT an eine bestimmte Zielgruppe berechtigter Kinder. Die Bundesregierung hat diese Hilfestellung im erweiterten Rahmen des BuT bewusst als begleitende Hilfsfinanzierung zur Umsetzung des BuT deklariert, weil sich nach drei Jahren die Notwendigkeit einer Hilfestellung reduzieren würde, was letztlich auch die aktuellen Zahlen der Inanspruchnahme von diesen Leistungen im Zuge des BuT bestätigen.

Eine solche befristete Finanzierung ist für die ausschließlich schulisch bedingte Schulsozialarbeit gerade nicht sinnvoll und gegen die ursprüngliche Zielsetzung, weil deren Aufgaben im Unterschied zur begleitenden Unterstützung bei der Einführung des BuT dauerhaft sind. Hier muss eine nachhaltige Finanzierung durch die Landesregierung sichergestellt werden. Ein finanzieller Einsatz des Bundes hierfür stände im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung, da es sich bei der originären Schulsozialarbeit um einen Bereich der pädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Bildungsauftrags der Schulen handelt. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der allgemeinen Bildung und des Schulwesens und damit auch die Verantwortung für die Einrichtung und Finanzierung der Schulsozialarbeit liegen bei den Ländern.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

1. Die Aufgaben der originären Schulsozialarbeit sind ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit an den Schulen aller Schulformen des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Hilfestellung der Schulsozialarbeit muss für alle Kinder und Jugendlichen auch unabhängig von ihrer Einordnung in die Strukturen der Sozialgesetzgebung zugänglich sein, wenn sie eine entsprechende Unterstützung benötigen.

## **III. Der Landtag beschließt:**

1. Die Landesregierung ist für die Sicherstellung der originären Schulsozialarbeit als Teil der pädagogischen Arbeit an den Schulen des Landes zuständig.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, Schulsozialarbeit stufenweise in die Schulstrukturen des Landes nachhaltig einzugliedern und deren Finanzierung sicherzustellen. Dazu sind auch Mittel aus der Demografiereserve zu verwenden.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Klaus Kaiser  
Petra Vogt

und Fraktion